

1 Grundsätzliche Anmerkung:
2
3

4 Der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt die gesetzliche Initiative der
5 Landesregierung, ein zusammenhängendes Lehrerbildungsgesetz durch den Landtag ver-
6 abschieden zu lassen. Das Regelungsbedürfnis (Teil A) greift wesentliche kritische Aspekte
7 auf, die der Landesjugendring Thüringen e.V. seit Mitte der 90er Jahre gegenüber dem Thü-
8 ringer Kultusministerium thematisiert und abschließend in seiner Beschlussfassung zum
9 Komplex „Berufsbild von Lehrenden und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung“ vom
10 02.12.2006 dokumentiert hat.

11
12
13 In seiner Gesamtheit jedoch betrachtet blendet der vorliegende Entwurf aus Sicht des Vor-
14 standes wesentliche Fragestellungen aus, die ein zukunftsfähiges Lehrerbildungsgesetz
15 ebenso beantworten soll.

16
17 Benannt wird an dieser Stelle folgendes:
18

19 In der heutigen Zeit flexibler Arbeitsmärkte ist eine Lehrerausbildung, die keine Flexibilität in
20 der eigenen Biografie zulässt, anachronistisch. Wir halten daher eine Lehrerausbildung, die
21 im Grundstudium für alle Schularten gemeinsam erfolgt, für notwendig. Erst im Hauptstudium
22 sollte eine Spezialisierung erfolgen, die auch – wie im vorliegenden Entwurf ersichtlich - auf
23 dem Wege der Weiterbildung den späteren Einsatz in anderen Schularten zulässt.

24
25 Des weiteren nimmt der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. zur Kenntnis, dass
26 die Landesregierung die bildungspolitische Forderung nach länger gemeinsamen Lernen
27 nicht aufgreift. Dem folgt in Konsequenz auch der vorliegende Entwurf. Da jedoch Gesetze
28 naturgemäß eine längere Wirkungsfolge haben sollten, wird angeregt, zu prüfen, ob die Un-
29 terscheidung eines Studienganges für Regelschulen und eines für Gymnasien zeitgemäß ist.
30 Sie unterscheiden sich im jetzigen Schulsystem gerade zwei Jahre (Zeitdauer); weniger im
31 Sinne der Vermittlung von grundlegenden Bildungsinhalten bis einschließlich Klassenstufe
32 10. Da hiervon wesentliche Teile des Entwurfs berührt sind, wird diese Sichtweise nicht noch
33 einmal an entsprechender Stelle aufgeworfen.

34
35
36 Ausbildungszeit, Praxisanteil und Anerkennung des Abschlusses muss für alle Spezialisie-
37 rungsgänge gleichermaßen gesichert sein. Damit müssen auch die Statusunterschiede und
38 die unterschiedliche Bezahlung der Lehrer überwunden werden. Lehrer in allen Schularten
39 leisten genauso eine qualifizierte Arbeit, nur mit unterschiedlichen, nicht aber höheren oder
40 niedrigeren Anforderungen.

41
42
43 Weiterhin ist es schon lange eine Forderung des Landesjugendring Thüringen e.V., Lehrern
44 den Umstieg in eine andere Tätigkeit leichter zu machen, genauso wie es ermöglicht werden
45 muss, anderweitig qualifiziertem und geeigneten Personen den Einstieg in den Lehrerberuf
46 zu ermöglichen. Ein breiter angelegtes pädagogisches Grundstudium könnte einer der Wege
47 sein, um Lehrern, die im Schuldienst ausgebrannt sind, ggf. mit Zusatzqualifizierungen den
48 Umstieg in andere (sozial)pädagogische Berufe zu öffnen. Ebenso sollte es Wege geben, die
49 fachbezogene Qualifizierung für anderweitig qualifizierte Personen (außerhalb von Schule)
50 ausbauen zu können.

51
52
53 Zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs:
54
55

56 Zu § 1:

57

58 Zunächst wird anerkannt, dass die von Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards
59 zur Lehrerbildung die Grundlage für die grundsätzlichen Ziele und Inhalte der Lehrerbildung
60 (Lehrerleitbild) sind. Aus Sicht des Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. legt der
61 vorliegende Entwurf keine ausreichenden Schwerpunkt darauf, dass Lehrer befähigt werden
62 müssen, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich zu mündigen, an gesellschaftli-
63 chen Prozessen interessierenden und kritisch reflektierenden jungen Individuen zu entwi-
64 ckeln, die an einer aktiven Teilhabe gesellschaftlicher Gestaltungsprozesse bereit sind.

65

66 Da in der Begründung des Entwurfes zu § 1 das Wort „Lehrerleitbild“ ausgewiesen ist, ist
67 diese Zielergänzung unmittelbar notwendig. In dem Zusammenhang verweist der Vorstand
68 des Landesjugendring Thüringen e.V. nochmals auf folgende Aussagen des o.g. Beschlus-
69 ses:

70

71

72 „Lehrende sind diejenigen, die den gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule mit
73 Schülern/Schülerinnen gemeinsam umsetzen. Dazu gehört neben der Mitbestimmung der Schüler/-
74 innen auch, dass die Lehrenden die Fähigkeit besitzen, demokratische Prozesse in der Schule zu
75 initiieren, zu leiten und auszuhalten ... Schüler/-innen erwarten von Lehrenden keine politischen
76 Statements, sondern Diskussion und Erklärung zu aktuellen gesellschaftlichen sowie sie bewegenden
77 Fragen. Der Anspruch an die lehrenden besteht darin, klar Position zu beziehen für Demokratie und
78 Menschenrechte. Genauso sollen Lehrende Handlungsstrategien zur Alltagsbewältigung mit Schü-
79 lern/Schülerinnen erarbeiten und umsetzen ... Damit verbindet sich eine Demokratisierung von Schule
80 ... in denen die Hierarchie Lehrende – Schüler/Schülerinnen nicht gilt. Diese Fähigkeiten fehlen bei
81 Schüler/-innen; bei Lehrenden mangelt es vielfach an Kompetenz und Methodik ...“

82

83

84 Darüber hinaus ist es notwendig, ergänzend zu „bildungswissenschaftlichen Kompetenzen“
85 sozialwissenschaftliche Kompetenzen als Ziel und Inhalt der Lehrerbildung aufzunehmen
86 (vgl. § 1 Abs. 2 Entwurf ThürLbG).

87

88

89 Des weiteren wird vorgeschlagen, § 1 Satz 3 Entwurf ThürLbG vor den Worten „am Prozess“
90 um folgendes zu ergänzen: „den einzelnen Schüler individuell zu bilden und dafür einen in
91 hohem Maße differenzierten Unterricht zu gestalten“.

92

93

94 Zu § 4:

95

96 § 4 Abs. 1 bestimmt die Trägereinrichtungen, die für die Lehrerbildung verantwortlich sind.
97 Das Instrument der schriftlich fixierten Kooperation wird ausdrücklich begrüßt.

98

99 Grundsätzlich wird auch die Abkehr der grundsätzlichen Anbindung von Studienseminaren
100 an staatliche Institutionen. Sollte diese Öffnung jedoch nicht intendiert sein, so sollte der
101 Klarheit wegen das Wort „Staatliche“ in § 1 Satz 1 Nr. 2 Entwurf ThürLbG eingefügt werden.

102

103

104 Zu § 10:

105

106 § 10 stellt klar, dass Universitäten und gleichgestellte Hochschulen nicht verpflichtet sind,
107 Studiengänge anzubieten, die die landesspezifischen Vorgaben erfüllen (vgl. Begründung zu
108 § 10 Entwurf ThürLbG). Da jedoch auch jene Studiengänge zum Abschluss führen, muss
109 klar gestellt werden, dass sie den Qualitätsansprüchen für lehramtsbezogene Studiengänge
110 entsprechen. Dieser Mindestanspruch sollte in das Gesetz unmittelbar aufgenommen wer-
111 den, da dadurch auch die Thüringer Verordnung als untergesetzliche Norm gebunden wird.

112

113 Zu § 12:

114

115 Begrüßt wird die Aufnahme „relevanter Kenntnisse aus der Sonder- und Sozialpädagogik“
116 als Studienanteil der Bildungswissenschaften an Regelschulen, sofern es sich um einen
117 lehramtsbezogenen Studiengang handelt. Dies ist jedoch aus unserer Sicht für alle Lehr-
118 amtsstudiengänge und lehramtsbezogene Studiengänge notwendig. Es wird daher vorge-
119 schlagen, in den §§ 11 Abs. 3 Nr. 2, 13 Abs. 3 Nr. 2, 14 Abs. 3 Nr. 3, 15 Abs. 3 Nr. 3 eine
120 diesbezüglich entsprechende Regelung aufzunehmen. Ebenso ist dieser Aspekt als Erfor-
121 dernis in alle Lehramtsstudiengänge aufzunehmen; die Thüringer Verordnung über die Erste
122 Staatsprüfung ist dahingehend zu ändern.

123

124 An dieser Stelle sollte der Begriff „Sonderpädagogik“ durch „Förderpädagogik“ ersetzt wer-
125 den. Dies entspricht u.a. dem Förderbedarf junger Menschen ebenso wie der Abkehr vom
126 Begriff der „Sonderschule“ in den 90er Jahren.

127

128

129

130 Zu § 25

131

132 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes werden positiv zur Kenntnis genommen.
133 Der Inhalt bezieht sich jedoch ausschließlich um Fragen des Unterrichts (vgl. § 25 Abs. 2
134 Entwurf ThürLbG). Es wird vorgeschlagen, auch die pädagogisch-praktische Ausbildung um
135 Fragestellungen der Sozialen Arbeit (insb. Methodenkompetenz) zu erweitern. Ebenso er-
136 scheint es wichtig, dass die Ausbildungsordnung (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 Entwurf ThürLbG)
137 gesellschaftlich breit, wie der vorliegende Gesetzentwurf, zur Diskussion gestellt wird.

138

139

140 Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass Tätigkeiten, die während des Studi-
141 ums im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit durchge-
142 führt werden, als gleichwertig absolvierte Praktika anerkannt werden und eine Anrechnung
143 auf den Vorbereitungsdienst erfahren. Dies entspräche auch der Erkenntnis des 12. Kinder-
144 und Jugendberichtes, dass Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit Bildungsorte sind.

145

146

147 Zu § 26 Abs. 2:

148

149 § 26 Abs. 2 steht grundsätzlich im Zusammenhang mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs.1. § 4
150 Abs. 1 Entwurf ThürLbG regelt abschließend die Trägerinstitutionen der Lehrerbildung. Inso-
151 fern steht § 26 Abs. 2 (bezogen auf die Trägerschaft) in Widerspruch zu § 4 Abs. 1. Es wird
152 insofern eine Klarstellung vorgeschlagen, die einen Bezug zu § 4 Abs. 1 herstellt. Eine
153 grundsätzliche Öffnung wird insofern hinterfragt; die zum § 26 ausgeführte Begründung in-
154 tendiert ebenfalls nicht auf § 4 Abs. 1.

155

156

157 Zu § 31:

158

159 § 31 Entwurf ThürLbG hebt zu Recht auf den Zusammenhang Fortbildung und Personalent-
160 wicklung ab. Es wird vorgeschlagen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule an
161 erster Stelle zu nennen. Dies insofern, da Lehrkräfte zu befähigen sind, dem Bildungs- und
162 Erziehungsauftrag umfassend Rechnung tragen zu können.

163

164 Personalentwicklung ist immanenter Bestandteil einer Schulentwicklung. Dies sollte auch in
165 Abs. 3 Entwurf ThürLbG deutlich herausgestellt werden. Die im Entwurf aufgeführten Aspek-
166 te heben aus Sicht des Vorstands des Landesjugendring Thüringen e.V. auf besondere Akti-
167 vitäten ab, die jedoch nur einen Ausschnitt einer Personalentwicklung sind.

168

169 Zu § 32:

170

171 Der Kreis jener, die eine Nachqualifizierung (Erwerb einer Lehrbefähigung oder Unterrichts-
172 erlaubnis) erhalten können (im staatlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte; vgl. § 32 Abs.
173 1 Satz 2 Entwurf ThürLbG) sollte erweitert werden auf Fachkräfte außerhalb von Schule, die
174 eine fachspezifische Ausbildung (Hoch- bzw. Fachhochschule) ohne Lehrbefähigung erfolg-
175 reich absolviert haben. Als Beispiele seien benannt: Biochemiker, Musiker, Biologe etc.

176

177

178 Zu § 33:

179

180 § 33 Abs. 1 Entwurf ThürLbG sollte klarer benennen, wer Träger der berufsbegleitenden
181 Fort- oder Weiterbildung ist. Es wird aus Sicht des Vorstandes des Landesjugendring Thü-
182 ringen e.V. hinterfragt, ob tatsächlich gemeint sei, dass die aufgeführten Trägerbereiche An-
183 gebote gem. Zielsetzung des § 32 Abs. 2 Entwurf ThürLbG (Lehrbefähigung) anbieten sol-
184 len. Damit es nicht zu Streitigkeiten im Gesetzauslegungsverfahren gibt, wird vorgeschlagen,
185 § 33 Abs. 1 in zwei Absätze zu teilen:

186

187 „Abs. 1

188 Träger der berufsbegleitenden Weiterbildung können die unter § 4 genannten Träger der
189 Lehrerbildung sein.

190

191 Abs. 2

192 Träger der berufsbegleitenden Fortbildung können Fach- und Berufsverbände, Einrichtungen
193 der Erwachsenenbildung, der Wirtschaft sowie Stiftungen und weitere freie Träger sein.“

194

195

196 Darüber hinaus wird § 33 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes hinterfragt. Zum einen sieht der
197 Vorstand eine Ungleichbehandlung zwischen den Trägern, die nicht unter § 4 Träger der
198 Lehrerbildung sind. Warum nach Entwurf nur die freien Träger eine Anerkennung der Veran-
199 staltung/des Angebotes durch das ThILLM einholen müssen, erschließt sich nicht abschlie-
200 ßend. Des Weiteren taugt in diesem Kontext gesetzestechisch zum ersten Mal der Begriff
201 „Qualifizierung“ auf. Angebote freier Träger sind – bezogen auf die Zielgruppe Erwachsener“
202 immer Fortbildungsangebote. Gleichzeitig wird auch der Begriff „Weiterbildung“ verwendet
203 (vgl. Aussage zu § 33 Abs. 1).

204

205 Da gem. § 5 Abs. 3 Entwurf ThürLbG das ThILLM für die Fort- und Weiterbildung eine zent-
206 rale Stelle einnimmt, ist die Entscheidung einer Anerkennung durch das ThILLM sachge-
207 recht. Sie steht jedoch im Widerspruch zu § 32 Abs. 2 Entwurf ThürLbG, da hier das für
208 Schulwesen zuständige Ministerium die Anerkennung von Weiterbildungen als Lehrbefähig-
209 ung oder als besondere pädagogische Befähigung entscheidet und keine Differenzierung
210 nach Trägern vorgenommen wird. Da § 32 Abs. 1 neben dem Erwerb der Lehrbefähigung
211 auch „oder von sonstigen Voraussetzungen (Unterrichtserlaubnis) benennt, diese Form je-
212 doch nicht in § 32 Abs. 2 erneut aufgegriffen wird, bleibt offen, was darunter verstanden wird
213 (leider fehlt die Unterscheidung in der Begründung) und ob für diese Form das ThILLM in
214 Bezug auf Anerkennung als Weiterbildungsveranstaltung die Verantwortung übertragen wer-
215 den soll.

216

217

218 Es wird daher folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

219

220 „Ob Veranstaltungen zur berufsbegleitenden Fortbildung anerkannt werden können, ent-
221 scheidet das ThILLM.“

222

223

224

225 Zu § 35:

226

227 Grundsätzlich wird die Verpflichtung zur Fortbildung begrüßt; ebenso die Regelung, dass
228 diese zuvorderst in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden sollen.

229

230 Die in Abs. 1 Satz 1 ausgewiesene Zielsetzung: „...berufsbezogene Qualifikation zu pflegen
231 und weiterzuentwickeln.“ intendiert eher in Zielrichtung der fachwissenschaftlichen bzw.
232 fachdidaktischen Ausrichtung bzw. führt im Verständnis zu so einer Interpretation. Aus Sicht
233 des Vorstandes des Landesjugendring Thüringen e.V. sollte in der Fortbildung der bildungs-
234 wissenschaftliche Ansatz deutlich erhöht und auch als Schwerpunkt festgeschrieben werden.

235

236

237 Die in § 35 aufgenommene Verpflichtung, dass alle Lehrkräfte, im Rahmen der Fort- und
238 Weiterbildung auch Praktika in außerschulischen Einrichtungen zu absolvieren haben, wird
239 grundsätzlich begrüßt. Wichtig ist jedoch die Einbeziehung aller dafür notwendigen Partner in
240 die Erarbeitung von hierfür zu erarbeitenden Rahmenregelungen. Dies sollte ins Gesetz auf-
241 genommen werden und würde dem kooperativen Entwicklungsgedanken des Gesetzentwurfes
242 eher entsprechen.

243

244

245

246

247 Peter Weise

248 Landesgeschäftsführer

249